

## Die Düsseldorfer Tabelle<sup>1</sup>:

Nettoeinkommen der Eltern in €	Ab 18 in €
bis 1.900	<b>527</b>
1.901 – 2.300	<b>554</b>
2.301 - 2.700	<b>580</b>
2.701 – 3.100	<b>607</b>
3.101 – 3.500	<b>633</b>
3.501 – 3.900	<b>675</b>
3.901 – 4.300	<b>717</b>
4.301 – 4.700	<b>759</b>
4.701 – 5.100	<b>802</b>
5.101 – 5.500	<b>844</b>
ab 5.501	<b>Einzelfallbezogen</b>

Von den o.g. Beträgen ist das volle Kindergeld in Höhe von 194,00 EUR für ein 1. u. 2. Kind, 200,00 EUR für ein 3. Kind, 225,00 EUR für ein 4. und weiteres Kind abzuziehen. Zu berücksichtigen ist, dass die Eltern unter Umständen noch andere Unterhaltsberechtigte haben.

Zuerst muss der Unterhaltsanspruch der minderjährigen und denen gleichgestellten volljährigen Kinder durch die Eltern abgedeckt werden. Die Eltern haben zusätzlich ein geschütztes Einkommen (Berufstätige: jeweils **1.300,00 €** Selbstbehalt), das nicht unterschritten werden darf. Das kann soweit gehen, dass laut Tabelle zwar ein Unterhaltsbedarf für das volljährige Kind besteht, aufgrund vorrangiger Ansprüche anderer und des Selbstbehalts der Eltern aber für das volljährige Kind weniger als der Tabellenunterhalt oder sogar nichts mehr übrig ist (Mangelfall)!

<sup>1</sup> Auszugsweise, Stand: 01.01.2018

## Kann der Unterhalt verwirkt werden?

Das volljährige Kind kann den Unterhaltsanspruch ganz oder teilweise verlieren, wenn es während der Volljährigkeit insbesondere

- seine Bedürftigkeit aufgrund sittlichen Verschuldens herbeiführt,
- die Eltern tätlich angreift, sie grob beleidigt oder schwer bedroht,
- die Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern schwer vernachlässigt hat.

Keine Verwirkungsgründe allein sind die Verweigerung des Kontakts zu den Eltern, Spannungen oder Meinungsverschiedenheiten.

## Wie wird der Unterhalt durchgesetzt?

Sollte mit den Eltern keine Einigung erzielt werden, so muss das Familiengericht entscheiden. Unter Umständen kann im Rahmen der Beratungs- und Prozesskostenhilfe dieses Verfahren kostenfrei mit Hilfe eines/r Anwalts/Anwältin durchgeführt werden.

Kostenloser Beratungsanspruch in Unterhaltsfragen für Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres besteht beim:

### **Stadtjugendamt Schwabach**

Bahnhofstr. 6  
91126 Schwabach  
Tel 09122/860435  
09122/860470  
09122/860256  
09122/960434

FAX 09122/860346  
email [jugendamt@schwabach.de](mailto:jugendamt@schwabach.de)

Herausgeber: Stadtjugendamt Schwabach, Stand: 01.01.2018

## Ab 18 keinen Unterhalt mehr?

Geradlinig Verwandte (Eltern-Kinder usw.) sind einander unterhaltspflichtig.

**Das volljährige Kind<sup>2</sup> ist aber grundsätzlich als Erwachsener zu behandeln, der selbst für sich verantwortlich ist - auch in finanzieller Hinsicht!**

Wenn es sich aber in **allgemeiner Schulausbildung<sup>3</sup>** (z.B. FOS, Gymnasium, usw.) befindet und es zumindest bei einem Elternteil wohnt, so ist es noch wie ein minderjähriges Kind zu behandeln; das bedeutet, dass ein uneingeschränkter Unterhaltsanspruch bis zum 21. Geburtstag besteht.

Die Eltern müssen alle verfügbaren Mittel zu ihrem und dem Unterhalt des/r Kindes/r gleichmäßig verwenden. Die Höhe des Unterhaltes wird aber dennoch nach den Regeln für die Berechnung des Unterhaltes für Volljährige ermittelt.

Ein volljähriges Kind kann altersunabhängig zusätzlich auch Unterhalt verlangen, wenn es sich in einer **sonstigen Ausbildung (z.B. Berufsausbildung, berufsbezogenes Fachpraktikum, Studium, usw.)** befindet.

Die Eltern müssen ihrem Kind den beruflichen Start im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen und deshalb eine angemessene Ausbildung finanzieren.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Es wird hier nur vom unverheirateten, volljährigen Kind gesprochen; sollte das Kind verheiratet sein, so trifft den Ehepartner des Kindes die vorrangige Unterhaltspflicht.

<sup>3</sup> Allgemeine Schulausbildung liegt dann vor, wenn die Ausbildung auf einen allgemein qualifizierenden Abschluß ausgerichtet ist: Abitur, Fachabitur, Mittlere Reife, usw.

<sup>4</sup> Ein Unterhaltsanspruch kann daneben auch bei besonderer Bedürftigkeit des Kindes (z.B. Schwerbehinderung) bestehen.

## Welche Ausbildung müssen die Eltern finanzieren?

Damit das Kind seinen Unterhaltsanspruch auch geltend machen kann, muss die Ausbildung<sup>5</sup> gewisse Voraussetzungen erfüllen:

- das Kind muss seine Ausbildung zielstrebig, intensiv und mit Fleiß betreiben,
- es muss die Ausbildung innerhalb der üblichen Dauer beenden,
- nur eine Erstausbildung muss regelmäßig von den Eltern finanziert werden,
- eine Zweitausbildung muss dann ermöglicht werden, wenn es sich um eine einheitliche Ausbildung handelt (z.B. Abitur-Banklehre-BWL-Studium) oder die Erstausbildung aus zwingenden Gründen (z.B. Mehlstauballergie bei Bäckerlehrling) abgebrochen werden muss,
- die gewählte Ausbildung muss geeignet sein, um später selbst den Lebensunterhalt sicher zu stellen
- begabungsmäßig total abwegige Berufswünsche müssen von den Eltern nicht unterstützt werden.

Das Kind selbst bestimmt aber die Art der Ausbildung nach seinen Fähigkeiten und Neigungen! Auf die Wünsche der Eltern, z.B. einmal die Firma zu übernehmen, kommt es nicht an. Die Eltern haben jedoch gewisse Kontrollrechte, das bedeutet, dass z.B. der Ausbildungsvertrag, Studienbescheinigungen und Zeugnisse vorzulegen sind.

<sup>5</sup> Die Wehrpflicht/der Zivildienst ist keine Ausbildung. Normalerweise ist während dieser Zeit der Bedarf des Kindes durch staatliche Leistungen gedeckt.

## Wie hoch ist der Unterhalt?

Beide Elternteile<sup>6</sup> müssen für den Unterhalt aufkommen. Sie haften für den Unterhalt anteilig nach ihren jeweiligen Einkommensverhältnissen.

Unterhalt ist grundsätzlich monatlich in Geld zu leisten. Bei volljährigen Kindern kann der Unterhaltsbedarf aber in anderer Form (z.B. freie Kost und Wohnung) von den Eltern befriedigt werden. Dabei ist jedoch auf die Belange des Kindes Rücksicht zu nehmen. Bestehen unüberbrückbare Spannungen zwischen Eltern und Kind, so kann vom Kind nicht verlangt werden, z.B. mietfrei im Elternhaus zu wohnen.

Die Höhe des Unterhalts bestimmt sich in der Regel nach der Düsseldorfer Tabelle (umseitig). Die Tabelle enthält keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung; diese müssen die Eltern zusätzlich zahlen oder das Kind bei sich mitversichern.

Die Eingruppierung der Eltern ergibt sich aus ihrem gemeinsamen bereinigten Nettoeinkommen.

Vom Unterhalt laut Tabelle ist eigenes Einkommen des Kindes (z.B. Ausbildungsvergütung, u.ä.), gekürzt um ausbildungsbedingte Aufwendungen (Fahrtkosten, Bücher, usw.), und das Kindergeld in voller Höhe noch abzuziehen.

Das Kind hat einen Auskunftsanspruch gegenüber seinen Eltern, d.h., dass die Eltern ihre Einkommensverhältnisse dem Kind belegen müssen, damit der Unterhalt berechnet werden kann.

Der angemessene Bedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Hausstand beträgt **735,00 Euro**. Darin sind 300,00 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung enthalten.

<sup>6</sup> Die Unterhaltspflicht ist grundsätzlich unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind, waren oder ob sie zusammenleben.

**STADT SCHWABACH**



**Die Goldschlägerstadt.**

**Ab 18 noch  
Unterhalt?**

**Unterhalt volljähriger Kinder:**

**Bedürftigkeit  
Höhe des Anspruchs  
Leistungsfähigkeit der Eltern  
Verwirkung des Unterhalts  
Durchsetzung**